

Handball – Wir. Gewinnen. Gemeinsam.

Bayerischer Handball-Verband e. V. • Georg-Brauchle-Ring 93 • 80992 München



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

OBERBAYERN

An alle Abteilungsleiter der Vereine
die am Bezirksspielbetrieb der Saison 20/21 in Obb teilnehmen

München, den 26.02.2021

Beschluss des Bezirksspielleitung Oberbayern (Bezirk 8) zur Beendigung der Spielsaison 2020/2021

Die Bezirksspielleitung des Bezirks 8 im Bayerischen Handball-Verband hat in analoger Anwendung der Zuständigkeitsregelung gemäß § 52 a Abs. 1 der Spielordnung des Deutschen Handballbundes nachstehenden Beschluss gefasst:

Die Spielsaison 2020/2021 wird für alle Spielklassen des Bezirks 8 der Männer und Frauen für beendet erklärt.

Dies bedeutet, dass die Saison auf den Stand zu Beginn der Saison 2020/2021 gesetzt wird. Eine Wertung erfolgt nicht.

Alle gemeldeten Vereine aus 2020/2021 sind für die nächste Saison in gleicher Weise gesetzt; es gibt weder Auf- noch Absteiger. Abweichend davon gilt: Mannschaften, die vor dem 18.09.2020 zurückgezogen wurden, gelten als Absteiger; Mannschaften, die danach zurückgezogen wurden, verbleiben in der bisherigen Spielklasse. Die Saison 2021/2022 wird in der Zusammensetzung und in den Spielklasseneinteilungen gemäß dem Stand am 18.09.2020 gespielt.

- Spielbeiträge für den Spielbetrieb der Männer und Frauen auf Bezirksebene werden für die Saison 2020/2021 nicht fällig. Bereits eingezogene Spielbeiträge werden für die Saison 2021/2022 in der entrichteten Höhe angerechnet.
- Ein Schiedsrichterkostenausgleich wird, insoweit Spiele in der beendeten Saison 2020/2021 ausgetragen wurden, gemäß den Durchführungsbestimmungen 2020/2021 durchgeführt.
- Nachträgliche Spielbeiträge aus einer Minderzahl geleiteter Spiele gem. Anlage II zur Finanzordnung, Abschnitt I. Ziffer 4. werden für die Saison 2020/2021 nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist insbesondere durch folgende Erwägungen begründet:

- Die derzeitigen Regelungen zur Pandemiebekämpfung sowie die Verlautbarungen zum weiteren Vorgehen lassen die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs von Hallensportarten in absehbarer Zeit nicht erkennen. Unter Berücksichtigung der für die Vereine und den Verband erforderlichen Vorlaufzeit erscheint noch nicht einmal die Austragung einer einfachen Spielrunde möglich. Zudem ist nach den Erfahrungen aus 2020 zu erwarten, dass im Zusammenhang mit der weiteren

Bayerischer Handball-Verband e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
www.bhv-online.de

Ingrid Krämer
Bezirksvorsitzende Oberbayern
Ingrid.Kraemer@bhv.online.de



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

OBERBAYERN

Pandemiebekämpfung sehr unterschiedliche regionale/lokale bzw. Sporthallen-spezifische Regelungen zu erwarten sind, die einer einheitlichen Vorgehensweise für die Wiederaufnahme des Spielbetriebs im Sinne einer Chancengleichheit für alle Mannschaften zuwiderlaufen.

- Die geringe und zum Teil auch sehr unterschiedliche Zahl bislang ausgetragener Meisterschaftsspiele lässt eine Anwendung des § 52 a der Spielordnung des Deutschen Handballbundes (Saisonabbruch) nicht zu. Es fehlt hierzu an hinreichenden sportlichen Vergleichswerten der Mannschaften. Unter sportlichen Gesichtspunkten wäre weder ein Auf- noch ein Abstieg nachvollziehbar.
- Die Beendigung der Spielsaison 2020/2021 und eine Wiederaufnahme des Spielbetriebs in der Spielsaison 2021/2022 gemäß den Mannschaftsmeldungen und Spielklasseneinteilungen wie zu Beginn der Saison 2020/2021 bietet den Vereinen eine einheitliche und chancengleiche Möglichkeit für den Neustart nach der Pandemie, sofern die Situation dies 2021/2022 zulässt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist der Rechtsbehelf des gebührenfreien Einspruchs (§ 44 Rechtsordnung (RO) – Zusatzbestimmungen des BHV Nr. 3.) zulässig. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides mit einer schriftlichen Begründung an

das Bezirkssportgericht 8
Geschäftsstelle des Bezirk Oberbayern
z.H. von Jörg Linow
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

abzusenden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Der Absender muss ggf. den rechtzeitigen Versand nachweisen. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder TIFF) ist zulässig und ausreichend.

Die Einspruchsschrift muss von einem Vorstandsmitglied des Vereins **und** vom Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter, bei Vereinen, die nur Handballsport betreiben und nach ihrer Satzung keinen Handballabteilungsleiter haben, von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein. Bei Spielgemeinschaften ist die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes eines der Stammvereine **und** des Spielgemeinschaftsleiters erforderlich. Wird die Einspruchsschrift von einem Rechtsbeistand eingelegt, so ist eine Vollmachtserklärung mit den oben genannten Unterschriften beizulegen. Gemäß § 37 (5) RO muss der Einspruch einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht.

Ingrid Krämer